

Satzung

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Freie Waldorfschule Saar – Hunsrück mit dem Zusatz eingetragener Verein.
2. Er hat seinen Sitz in 66625 Nohfelden und ist in das Vereinsregister unter Nr. 1045 beim Amtsgericht St. Wendel eingetragen.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Landschaftspflege, Umweltschutz sowie die Förderung und Pflege eines freien Erziehungswesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners, der biologisch dynamischen Landwirtschaft sowie der Gedanken und Inhalte der Anthroposophie. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung von freien Schulen, Landbau und andere freie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen. Sie sollen auf der Grundlage der sozialen Dreigliederung gestaltet werden.
2. Bei Außendarstellungen und öffentlichen Veranstaltungen sollen die Gedanken und Inhalte der Waldorfpädagogik und deren anthroposophische Grundlage sichtbar gemacht und angemessen dargestellt werden.
3. Weitere Aufgaben des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gem. § 58 Abs. 1AO (Abgabenordnung) für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die vom Verein geschaffenen und unterhaltenen Einrichtungen stehen Menschen aller sozialer Schichten und aller Konfessionen offen.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins mit seinen Einrichtungen unterstützen und befürworten.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a. Eltern und Erziehungsberechtigte durch die Aufnahme ihrer Kinder in die Einrichtungen des Vereins,
 - b. alle in einem festen Arbeitsverhältnis des Vereins stehenden pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c. natürliche Personen, soweit sie die unter § 2 Abs. 1ff Ziele des Vereins aktiv unterstützen.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

4. Fördernde Mitglieder sind:
 - a. juristische und natürliche Personen, die die Ziele des Vereins durch freiwillige Beiträge unterstützen. Sie verzichten auf das Stimmrecht.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; dieser entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
2. Die ordentliche Mitgliedschaft der Eltern endet, wenn das Kind die Einrichtung verlässt. Die Mitgliedschaft kann durch Erklärung gegenüber dem Vorstand fortgesetzt werden.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des darauffolgenden Monats wirksam.
4. Ist eine Mitgliedschaft nicht mehr mit den Zielen des Vereins zu vereinbaren, so kann das Mitglied per übereinstimmenden Beschluss von Vorstand und pädagogischen Mitarbeitern durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das auszuschießende Mitglied muss vorher vom Vorstand mündlich oder schriftlich gehört werden.
5. Gegen den Ausschluss kann vom Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Kommt es zu keinem übereinstimmenden Beschluss, kann der Vorstand die Entscheidung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung herbeiführen. Der Ausschluss muss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 5 – Einkünfte des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
2. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung.
3. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung vor. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
4. Beiträge werden beim Ausscheiden aus dem Verein nicht zurückerstattet.

§ 6 – Die Verwendung der Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 – Ehrenamtspauschale, Aufwendungsersatz

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz durch den Vorstand beschlossen werden.
2. Delegierte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt werden.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. besonderer Vertreter nach § 30 BGB, sofern vom Vorstand bestellt

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins treten mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung zusammen. Sie ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung sowie durch Aushang in den Geschäftsräumen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben sein. Ergänzungsanträge sind spätestens mit Eingang drei Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu stellen. Der Vorstand reicht die Ergänzungsanträge bei der Versammlung an die Mitglieder weiter.
2. In der Mitgliederversammlung berichten der Vorstand, der besondere Vertreter, ein Vertreter/in des Schulleitungsgremiums sowie Vertreter der sonstigen Arbeitskreise. Ebenso legt der Vorstand den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr und beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Kassen und Banken sowie die Geschäftsvorfälle und fertigen einen schriftlichen Prüfbericht an, über den sie in der Mitgliederversammlung berichten. Darüber hinaus wird der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht von einer externen Institution (z.B.: Steuerberater, vereidigter Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder einem genossenschaftlichen Prüfungsverband) geprüft und das Prüfungsergebnis ebenfalls der Mitgliederversammlung vorgebracht. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 21 Mitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitgliedes, Abberufung von den nach § 10 gewählten Vorstandsmitgliedern und Auflösung und Zweckänderung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Es kann nur entschieden werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung schriftlich hingewiesen wurde.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Leiter unterschreibt.
5. Zusammenfassung der Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegte Beitragsordnung
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Satzungsänderung
 - d. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn dieses Widerspruch eingelegt hat
 - e. Beschlussfassung über den Geschäftsbericht
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Auflösung und Zweckänderung des Vereins
 - h. Entlastung des Vorstandes
 - i. Beschlussfassung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die nach § 10 gewählt wurden

§ 10 – Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern. Er setzt sich aus Vertretern der pädagogischen Mitarbeiter und der ordentlichen Mitglieder zusammen und sollte in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Ebenso ausgewogen sollte das Verhältnis zwischen Frauen und Männern sein.
2. Der alte Vorstand macht einen Vorschlag für den neuen Vorstand. Dieser wird in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Zusätzlich können in der Mitgliederversammlung Vorschläge eingebracht werden.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt geheim und mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Näheres regelt die Wahlordnung.
4. Der Vorstand bestimmt drei seiner Mitglieder, die als Vorstand im Sinne von § 26 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam vertretungsbe-

fugt sind. Für den Umgang mit Behörden benennt er einen seiner Mitglieder als verbindlichen Ansprechpartner.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
6. Der Vorstand regelt die rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins eigenverantwortlich, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Er kann zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben einen besonderen Vertreter gemäß § 8 Punkt 3 bestellen, der auch die Aufgaben nach Punkt 4 Satz 2 und 3 übernehmen kann. Er kann des weiteren Arbeitskreise bilden und diesen Aufgaben übertragen.

§ 11 – Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Telekommunikation, Beruf, E-Mail Adressen sowie ggf. Bilddateien. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein kann mit Zustimmung des Mitgliedes diese Daten für vereinsinterne Zwecke veröffentlichen.

§ 12 – Vereinsordnungen

1. Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen dürfen Vereinsordnungen erlassen werden.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung durch Beschlussvorlage des Vorstandes erlassen, geändert oder aufgehoben.

§ 13 – Auflösung und Zweckänderung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an - den - die - das – Bund der Freien Waldorfschulen e. V. in Stuttgart – zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie für die Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§ 14 – Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die vorliegende Satzung soll zu gegebener Zeit den Erfordernissen der Entwicklung des Vereinslebens angepasst werden.
3. An Sitzungen, die der Ausarbeitung von Satzungsänderungen dienen, kann jedes ordentliche Mitglied teilnehmen.

Nohfelden, den 26. Oktober 2016